



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis vom 8. November 2002 mit der eine **WASSERGEBÜHRENORDNUNG** für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis erlassen wird.

(Eingetretene und in dieser Verordnung berücksichtigte Änderungen:

GR-Beschlüsse vom 05.12.2003, 23.01.2004, 28.05.2004, 15.12.2004, 28.10.2005, 07.12.2006, 12.12.2007, 19.09.2008, 12.12.2008, 21.12.2009, 16.12.2010, 15.12.2011, 16.11.2012, 13.12.2013, 21.03.2014, 12.12.2014, 17.12.2015, 16.12.2016, 10.11.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 15.12.2020, 10.12.2021, 09.12.2022, 01.12.2023)

- x - x - x - x - x - x - x -

Auf Grund des Interessentenbeitragsgesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr. 55/1968 und 57/1973, und des § 16 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.I Nr. 3/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

WASSER - ANSCHLUSSGEBÜHR

Für den Anschluss von Gebäuden an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing im Innkreis (im folgenden kurz Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben.

Gebührenpflichtig sind die grundbücherlichen Eigentümer jener Grundstücke, auf denen sich die angeschlossenen Gebäude befinden. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt für alle angeschlossenen Gebäude **je Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 – 4 **EUR 16,19**

Die Mindestanschlussgebühr beträgt **EUR 2.752,00**, welche einem Ausmaß von 170 m² der Bemessungsgrundlage entspricht (= Mindestbemessungsgrundlage).

- (2) Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

Befinden sich auf den Grundstücken mehrere Gebäude gleicher Adresse, so sind diese bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage als ein Gebäude zu betrachten. Gebäude verschiedener Adresse sind grundsätzlich, als auch bei gleichem Grundstück, getrennt zu berechnen.

Landwirtschaftliche Gebäude und für Wohnzwecke ausgebaute Wirtschaftsgebäude im geschlossenen landwirtschaftlichen Hofverband, sind – auch bei verschiedener Adresse (mehrere Hausnummern bzw. Subnummern) – gemeinsam als nur ein Gebäude zur Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

Alleinstehende Auszugshäuser sind jedoch als eigenständige Einzelobjekte zu betrachten.

Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke oder Hallenbäder benützlich ausgebaut sind; Waschküchen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Garagen, Heizräume für Zentralheizungsanlagen, Tankräume sowie über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

Alle nicht bewohnbaren Nebengebäude ohne gewerbliche Verwendung, werden nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen.

Stillgelegte gewerblich genutzte Bemessungsflächen, welche auch nicht für Wohnzwecke benutzbar ausgebaut sind, werden nicht zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage herangezogen. Als Nachweis der Stilllegung dient die gewerbebehördliche Ab- oder Ruhendmeldung des betreffenden Gewerbes. Der Fortbestand dieser Stilllegung von gewerblich genutzten Bemessungsflächen ist vom Eigentümer in 3-Jahres-Intervallen der Marktgemeinde Kopfung unaufgefordert nachzuweisen bzw. zu melden.

- (3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Grundflächen in die Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).
- (4) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 3 sind außerdem nachstehende Abschläge zu berücksichtigen:
 - a) für den Pfarrhof, den Pfarrsaal und den Caritas-Kindergarten, 50 % Abschlag von der Berechnungsfläche;
 - b) für die Pfarrkirche und die Leichenhalle 80 % Abschlag von der Berechnungsfläche;
 - c) für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienenden Gebäude und Gebäudeteile, 60 % Abschlag von der Berechnungsfläche;

- (5) Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nach Abs. 2 – 4 ist es gleichgültig, welchem Zweck die Gebäude dienen.

Bei gemischter Nutzung eines Gebäudes (z.B. Gewerbe und private Nutzung) sind die ersten 300 m² der Bemessungsgrundlage der flächenmäßig überwiegenden Nutzungsart anzurechnen.

- (6) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühren im Sinne der vorstehenden Abs. 1 – 4 bleiben auch in jenen Fällen unverändert, in denen für ein Gebäude mehr als eine Anschlussstelle an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz geschaffen wird.
- (7) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Gebäude ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Änderung des Widmungszweckes, ist die Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 2 – 4 gegeben ist.
 - b) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungs-Anschlussgebühren

- (1) Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz verpflichteten Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten haben auf die von ihnen nach dieser Wasseranschlussgebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungs-Anschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten.

Die Vorauszahlung beträgt 60 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage je nach Baufortschritt bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines

Monates nach Zustellung dieses Vorschreibungsbescheides fällig.

- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Bauberechtigten bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungs-Anschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Wasserleitungs-Anschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlungen die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungs-Anschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlungen innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen, öffentlichen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Entstehung des Abgabeananspruches

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr entsteht mit der Herstellung des Anschlusses eines Gebäudes an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsnetz. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in die Mindestanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 1 eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung geltenden Mindestgebührensatzes ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungs-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 lit. a dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem die Bauarbeiten soweit fortgeschritten sind, dass die zusätzlichen Gebäudeteile benützt werden können.

§ 5

Sondereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung werden privatrechtliche Vereinbarungen nicht ausgeschlossen, deren Abschluss jedoch auf die Festsetzung des Ausmaßes der Wasserleitungs-Anschlussgebühr gemäß § 2 dieser Gebührenordnung auf Gewerbebetriebe ab einer Berechnungsfläche von 3.000 m² beschränkt wird.

§ 6

WASSERBEZUGSGEBÜHR

- (1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die bauliche Erhaltung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Kopfing i.l. sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, haben die Eigentümer der angeschlossenen Gebäude eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- (2) Diese Gebühr beträgt bei der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro Kubikmeter an verbrauchtem Wasser

EUR 2,38

- (2a) Unabhängig von der Ermittlung der Wasserbezugsgebühr gem. § 6 Abs.2 ist eine jährliche Mindestwasserbezugsgebühr zu entrichten, die in ihrer Höhe nach einem Wasserverbrauch von 30 Kubikmeter entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von der Mindestwasserbezugsgebühr der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.

- (3) Für die von der Marktgemeinde Kopfung i.l. zur Verfügung gestellten Wasserzähler ist eine Miete von jährlich

EUR 20,00

pro Zähler zu entrichten. Beträgt der Verrechnungszeitraum weniger als 12 Monate, ist je angefangenem Monat 1/12 des Jahresbetrages zu entrichten.

- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Abrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Das infolge von Rohrschäden oder anderen Gebrechen an der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ausgeflossene Wasser gilt als Verbrauch des Wassers und wird nach Abs. 2 verrechnet.
- (6) Soweit für unbebaute Grundstücke oder Rohbauten Wasser (auch ohne Einbau eines Wasserzählers) aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz bezogen wird, ist eine jährliche Wasserbezugspauschale zu entrichten, die in ihrer Höhe einem Wasserverbrauch von 30 Kubikmeter entspricht. Beträgt der Abrechnungszeitraum weniger als zwölf Monate, so ist von dieser Pauschale der entsprechende monatliche Anteil zu entrichten.

§ 7

Entstehung des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserbezugsgebühr ist ab dem Monatsersten jenes Monats zu entrichten, in welchem der Anschluss des Gebäudes an das öffentliche Wasserversorgungsnetz hergestellt wurde.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr ist in vierteljährlichen Raten am 15.2., am 15.5., am 15.8. und am 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten, wobei am 15.2., am 15.5. und am 15.8. ein Pauschalbetrag in der Höhe von jeweils 25 v.H. der Wasserbezugsgebühr des Vorjahres zur Vorschreibung gelangt. Zum 15.11. erfolgt die Vorschreibung der endgültigen Gebühr aufgrund der Jahresabrechnung, wozu mit Stichtag 30.9. eine Wasserzählerablesung vorgenommen wird.“

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den in dieser Wassergebührenordnung geregelten Gebührensätzen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen (Exklusivgebühr).

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Schasching)

Angeschlagen am: 04. Dezember 2023

Abgenommen am: 19. Dezember 2023